



**Vereinigung
Cockpit**

SATZUNG DER VEREINIGUNG COCKPIT



16. Mai 2024

VC-Satzung, Stand 16.05.2024

1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Vereinigung Cockpit e.V.“ („VC“).
- 1.2** Die VC hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.3** Das Geschäftsjahr der VC ist das Kalenderjahr.

2 ZWECK, AUFGABEN

- 2.1** Zweck der VC ist der Zusammenschluss des Cockpitpersonals im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die VC ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- 2.2** Die VC ist unabhängig von politischen Parteien oder Richtungen, Staatsorganen, Religionsgemeinschaften, Unternehmen und Arbeitgeberverbänden sowie anderen außerhalb der VC stehenden Personen und Verbänden.
- 2.3** Die wesentlichen Ziele der VC sind die Mitwirkung am Wohl der Zivilluftfahrt, insbesondere die Förderung und Erhöhung der Sicherheit des Luftverkehrs, sowie die Wahrung und Verfolgung beruflicher, berufspolitischer und tariflicher Interessen ihrer Mitglieder, sowie ihnen Unterstützung und Hilfestellung zu geben.

Die Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Einwirkung auf Gesetzgebung, Luftfahrtunternehmen und Industrie, im Besonderen in den Bereichen der Ausbildung und Einsatzbedingungen von Cockpitbesatzungen und der die Flugsicherheit betreffenden Regelungen,
- b) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Arbeits- und Gehaltsbedingungen, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen in allen Flugbetrieben unter Anwendung der zur Verfügung stehenden Mittel,
- c) Sicherung der Mitbestimmungsrechte in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen und Vertretung der Arbeitnehmerinteressen des Cockpitpersonals in den für die Wirtschaft bestehenden oder noch einzurichtenden Körperschaften,
- d) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen für das Cockpitpersonal und deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Mitbestimmung,
- e) Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens für Cockpitbesatzungen und Sicherung der Mitbestimmung in allen dafür vorgesehenen Einrichtungen,
- f) verbandliche Schulung der Mitglieder,
- g) Information der Öffentlichkeit über die berufspolitische, sozialpolitische und wirtschaftliche Lage der Cockpitbesatzungen,
- h) Pflege internationaler Kontakte, insbesondere zu anderen Cockpitverbänden und Arbeitnehmervereinigungen,
- i) die Beratung und Unterstützung bei lizenzhaltenden Maßnahmen im Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Das Nähere hierzu regelt eine Vereinsordnung.

- 2.4** Die VC ist befugt, Tarifverträge abzuschließen und bildet hierzu eigene Tarifkommissionen. Das Nähere regeln Ordnungen und Richtlinien.
- 2.5** Die VC kann Mitgliedern sowie deren Angehörigen und/oder Hinterbliebenen Unterstützung gewähren. Näheres regeln ggf. spezielle Unterstützungsordnungen. Auf geldliche Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3 LEITBILD UND WERTE

3.1 Einleitung

Die VC ist eine Vereinigung des Cockpitpersonals im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die ihre Stärke aus der Solidarität, der Partizipation und Kompetenz der Mitglieder bezieht. Sie versteht sich als wichtiger Ansprechpartner in allen Fragen rund um die Luftfahrt.

Alle Mitglieder der VC sind gleichwertig und gleichberechtigt, insbesondere unabhängig von Arbeitgeber und Funktion.

Mit der Mitgliedschaft in der VC bekennt sich jedes Mitglied zu den von der Gemeinschaft im Folgenden definierten Grundwerten.

3.2 Solidarität

Solidarität ist Grundwert und Stärke der VC. Sie beruht auf übergeordneten, gemeinsamen Zielen wie zum Beispiel existenzieller Sicherung der Mitglieder, Arbeitsplatzschutz und Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Die Mitglieder der VC streben danach, weitere Gemeinsamkeiten und Ziele zu erkennen und vorhandene zu überprüfen. Das Ergebnis soll eine starke, geeint auftretende Vertretung der Mitglieder sein.

Darüber hinaus bemüht sich die VC um ein solidarisches Miteinander mit anderen Verbänden, gerade in Bezug auf Transnationale Airlines. Die VC sucht die Kooperation mit anderen Berufsverbänden und Berufsgruppen (national und international).

3.3 Partizipation

Unsere Partizipation als Mitglieder trägt und bestimmt das Handeln der VC.

Jedes Mitglied hat das Recht zu partizipieren und ist auch angehalten, dies zu tun, um die Vielfalt und die individuellen Stärken ausbauen und nutzen zu können.

Die VC kommuniziert aktiv die Möglichkeiten der Teilhabe, um das Engagement aller Mitglieder zu fördern und bietet die dafür notwendige professionelle Hilfe und Unterstützung an. Sie fragt regelmäßig die Interessen ihrer Mitglieder ab.

3.4 Kommunikation

Wir kommunizieren fair, offen, umfassend, respektvoll und transparent, wo notwendig auch vertraulich.

Die freie Meinungsäußerung wird gefördert. Verbandsinteressen dürfen dabei nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Verbreitung von falschen Tatsachen, diskriminierenden und populistischen Äußerungen wird von den Mitgliedern der VC nicht toleriert.

3.5 Flight Safety

Die VC setzt sich dauerhaft für die Förderung der Sicherheit in der Luftfahrt sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene ein.

Die VC arbeitet objektiv, sachlich und faktenbasiert. Sie bringt ihre Expertise in diesem Bereich in die politischen Prozesse und die öffentliche Diskussion ein.

Die Abteilungen Flight Safety und Tarif arbeiten grundsätzlich unabhängig voneinander.

3.6 Gremienarbeit

Ein Ziel der gewählten Gremien ist, Vertrauen in ihre Arbeit zu schaffen. Grundlage dafür ist insbesondere eine repräsentative Zusammensetzung der Gremien. Entscheidungsgrundlage innerhalb der Gremien sind die in der Satzung niedergelegten Grundwerte.

Interessen müssen sich an den übergeordneten Zielen ausrichten. Alle Seiten streben an, einen Konsens zwischen den Einzelinteressen zu finden.

Dazu suchen die verschiedenen Gruppierungen, unabhängig von ihrer Größe und Stärke, nach gemeinsamen Strategien, um die kollektiven Interessen der VC-Mitglieder wahrzunehmen und dabei Minderheiten zu schützen.

3.7 Tarifverhandlungen

Die VC strebt in allen Flugbetrieben den Abschluss bestmöglicher Tarifverträge an. Der Schutz bestehender Arbeitsverhältnisse, deren Tarifverträge und ein höchstmögliches Tarifniveau sind grundlegende Ziele.

Die VC ist konsistent in ihrer Haltung und ein verlässlicher Verhandlungspartner. Ziel sind einheitliche Tarifbedingungen in einem Unternehmen. Eine Aufspaltung in mehrere Tarifgruppen muss vermieden werden.

Tarifverhandlungen werden professionell geführt und die Verhandlungsprozesse laufend optimiert.

Die Entscheidungskompetenz liegt unter Achtung der Satzung bei dem für die jeweiligen Verhandlungen zuständigen, demokratisch gewählten Gremium.

Die VC-Tarifkommissionen suchen den engen Austausch, um sich gegenseitig bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen.

3.8 Berufsbild

Die VC sieht es als ihre Aufgabe an, das Berufsbild und das Ansehen der Cockpitbesatzungen in der Öffentlichkeit positiv zu prägen.

Die VC fördert den Beruf, die Schulung und Qualifikation ihrer Mitglieder.

3.9 Zukunftsfähigkeit

Die VC arbeitet proaktiv, zukunftsorientiert und begleitet technische, wirtschaftliche und umweltorientierte Entwicklungen konstruktiv. Die VC ist offen gegenüber Zukunftsfragen ihres eigenen Berufsstandes und erhebt Anspruch darauf, Veränderungsprozesse aktiv mitzugestalten.

Die VC reflektiert sich selbst, reagiert effektiv auf Veränderungen und wächst mit diesen.

Die VC verpflichtet sich zu nachhaltigem Handeln.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Die VC hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

4.1.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied können insbesondere Personen werden, die als

- a) Verkehrs-/Berufsflugzeugführer oder
- b) Verkehrs-/Berufshubschrauberführer oder
- c) Flugingenieur oder
- d) technisches Mitglied der Cockpitbesatzung oder
- e) Fluglehrer mit CPL/CHPL-IFR-Lehrberechtigung an einer Verkehrsfliegerschule tätig sind.

Ordentliche Mitglieder können auch diejenigen werden, die sich

- i.) in einer Ausbildung zu einer dieser genannten Tätigkeiten oder
- ii.) auf einer ernstgemeinten Suche nach einer Stelle zur Ausübung einer dieser genannten Tätigkeiten befinden.

Stellensuchende (4.1.1 ii) können ordentliches Mitglied sein, solange sie arbeitssuchend sind und die für die Aufnahme einer der genannten Tätigkeiten erforderlichen behördlichen Berechtigungsscheine (inkl. Musterberechtigungen) noch nicht länger als zwei Jahre abgelaufen sind. Stellensuchende, deren Berechtigungsscheine schon länger als zwei Jahre abgelaufen sind, können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Dies gilt auch für Stellensuchende, die zuvor ordentliches Mitglied waren.

4.1.2 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer seine Tätigkeit nach 4.1.1 aufgrund von Rente, sonstiger Versorgung (z.B. Altersteilzeit) oder flugmedizinischer Untauglichkeit beendet.

Ein ordentliches Mitglied wird zum außerordentlichen Mitglied mit dem Ende des Kalendermonats, in welchem seine Tätigkeit nach 4.1.1 aufgrund von Rente, sonstiger Versorgung oder flugmedizinischer Untauglichkeit endet. Das Mitglied hat dies unverzüglich an die VC mitzuteilen. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die sich aus einer ordentlichen Mitgliedschaft ergeben.

Ein außerordentliches Mitglied, welches die flugmedizinische Tauglichkeit wiedererlangt, wird mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf die Aufnahme einer Tätigkeit nach 4.1.1 folgt, zum ordentlichen Mitglied. Das Mitglied hat die Aufnahme der Tätigkeit unverzüglich an die VC mitzuteilen. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung ruhen die Rechte, die sich aus einer ordentlichen Mitgliedschaft ergeben.

4.1.3 Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann werden, wer sich den Zielen der VC verbunden weiß und nicht die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach 4.1.1 a) – e) erfüllt. Der Antrag auf Aufnahme als förderndes Mitglied kann vom Vorstand Mitgliederbetreuung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Fördermitgliedschaft durch die VC beendet werden, wenn Handlungen des fördernden Mitglieds und/oder dieses selbst die Verbundenheit mit den Zielen der VC nicht oder nicht mehr erkennen lassen.

4.4.2 findet auf fördernde Mitglieder keine Anwendung; dem fördernden Mitglied, dessen Mitgliedschaft beendet worden ist, ist ausschließlich der Beschluss des Vorstandes mitzuteilen.

Ein förderndes Mitglied wird mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt der Voraussetzungen nach 4.1.1 oder 4.1.2 folgt, zum ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglied. Das Mitglied hat den Eintritt der Voraussetzungen unverzüglich an die VC mitzuteilen. Bis zum Eingang einer solchen Mitteilung ruhen die Rechte, die sich aus einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft ergeben.

4.1.4 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel, der auf Vorschlag des Beirats vom Vorstand solchen Personen verliehen werden kann, die sich besonderer Verdienste um die VC erworben haben. Die Rechte und Pflichten aus einer Mitgliedschaft nach 4.1.1–4.1.3 bleiben hiervon unberührt. Ehrenmitglieder sind jedoch vom Mitgliedsbeitrag befreit.

4.2 Gegnerfreiheit

Mitglied der VC kann nur sein oder werden, wer die tarifrechtliche Gegnerfreiheit nicht beeinträchtigt.

4.3 Aufnahmeverfahren

Alle Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand Mitgliederbetreuung zu richten. Befürwortet dieser die Aufnahme, so teilt er dies dem Antragsteller schriftlich mit.

Anträge von ehemaligen Mitgliedern, die zum wiederholten Mal eine Wiederaufnahme wünschen, bedürfen der Zustimmung auch des Beirats.

Beginn der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Datum der Aufnahmemitteilung folgt.
- b) sofern das Mitglied den Anstellungsort vom Ausland in den Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wechselt und er der VC die Dauer seiner Mitgliedschaft bei einem IFALPA-Schwesterverband nachweist, so wird als Eintrittsdatum in die VC der Beginn der Mitgliedschaft in dem IFALPA-Schwesterverband übernommen. Eine Nachzahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen gegenüber der VC für diesen zurückliegenden Mitgliedszeitraum besteht nicht.
- c) In Fällen von Tarifverhandlungen oder Tarifauseinandersetzungen zum erstmaligen Einführen von Tarifverträgen bei bis zu diesem Zeitpunkt nicht tarifierten Flugbetrieben, kann von den Grundsätzen unter a) und b) abgewichen werden. Hierfür ist ein Vorstandsbeschluss notwendig.

Der Vorstand unterrichtet den Beirat regelmäßig über die Mitgliederbewegung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Entfall der Voraussetzungen für die außerordentliche Mitgliedschaft oder Tod.

4.4.1 **Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.

Verlegt das Mitglied seinen Anstellungsort ins Ausland und weist der VC den Beitritt zum dort zuständigen IFALPA-Schwesterverband nach, so kann die Mitgliedschaft in der VC ohne Einhaltung der Dreimonatsfrist beendet werden, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Beginns des nachgewiesenen Wechsels des Anstellungsortes ins Ausland und erst mit Zugang der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4.4.2 **Ausschluss**

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch den Beschluss des Vorstands mit Zustimmung des Beirats vorübergehend oder dauerhaft von der Ausübung von Funktionen in der VC ausgeschlossen werden oder sogar aus der VC ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) die schuldhaft und gröbliche Verletzung von Interessen der VC oder deren Schädigung,
- b) die grobe Zuwiderhandlung gegen die Ziele und Bestrebungen der VC,
- c) ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten,
- d) die Mitgliedschaft oder die Betätigung in einer konkurrierenden Organisation,
- e) jegliche Beeinträchtigung der tarifpolitischen Gegnerfreiheit der VC.

Dem Auszuschließenden ist schriftlich bekanntzugeben, dass und aus welchen Gründen er von der Ausübung von Funktionen oder aus der VC ausgeschlossen werden soll. Er kann sich innerhalb von 30 Tagen schriftlich zu der Ausschließungsankündigung äußern oder innerhalb dieser 30 Tage erklären, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand und/oder dem Beirat erhalten wolle. Bei der Bestimmung des Anhörungstermins ist auf den Dienstplan des Auszuschließenden Rücksicht zu nehmen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann der Ausgeschlossene durch eine innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richtende Erklärung Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob der Ausschließungsbeschluss des Vorstands aufzuheben ist. Zu der betreffenden Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene schriftlich zu laden.

Mitglieder haben bei Ausscheiden durch Ausschluss keinen Anspruch auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen.

4.4.3 **Streichung von der Mitgliederliste**

Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben. Die Streichung von der Mitgliederliste kann nur erfolgen, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder es mit seiner Beitragsverpflichtung länger als 6 Monate in Verzug ist.

Der Versand der Information über die Streichung per E-Mail/Post erfolgt unter Zugrundelegung

der letzten bekannten Adresse. Die Information ist mit der Absendung per E-Mail/Post als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.

4.4.4 Sperrung der Mitgliedsdaten

Zur satzungsgemäßen Bearbeitung von Wiedereintritten in die Vereinigung Cockpit e.V. werden die erfassten Mitgliedsdaten mit Beendigung der Mitgliedschaft in Übereinstimmung mit §35 des Bundesdatenschutzgesetzes gesperrt.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft und dem Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, werden die erfassten Mitgliedsdaten in Übereinstimmung mit §35 des Bundesdatenschutzgesetzes gelöscht.

4.5 Ruhen der ordentlichen Mitgliedschaft

Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds kann der Vorstand dem Ruhen der Mitgliedschaft zustimmen, insbesondere dann, wenn ein Mitglied voraussichtlich vorübergehend nicht mehr die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt.

Solange die Mitgliedschaft ruht, ruhen auch die Mitgliedsrechte. Das Mitglied ist von der Beitragspflicht befreit und hat keinen Anspruch auf Dienstleistungen der VC.

4.6 Mitgliedsbeiträge

4.6.1 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Beitrags. Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Beitrags bemisst sich dabei aus der von dem jeweiligen Mitglied in einem Kalenderjahr für eine Tätigkeit nach 4.1.1 der Satzung erzielten Vergütung und wird im Folgejahr abgerechnet. Für den Fall, dass ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht zahlt, können seine Rechte durch Regelungen der VC im Sinne der Ziffer 6.1 der Satzung eingeschränkt werden. Das Mitglied ist verpflichtet, der VC unaufgefordert einen aktuellen Nachweis über seinen jeweiligen Status und sein Einkommen zu übersenden und die VC unaufgefordert durch Übersendung aktueller Nachweise über etwaig eingetretene Änderungen zu unterrichten. Das Nähere hierzu regelt die auf Vorschlag des Vorstands nach Anhörung des Beirats durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung der VC.

4.6.2 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

4.6.3 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4.7 Der Vorstand kann im Rahmen der Vereinbarung übernationaler Verträge ganz oder teilweise von den vorstehenden Regelungen (4.1-4.6) abweichen.

4.8 Schriftform

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, kann das festgelegte Schriftformerfordernis auch durch Telefax oder einfache E-Mail eingehalten werden. Auf § 127 Abs. 2 und 3 BGB wird verwiesen.

5 ORGANE UND AUSSCHÜSSE DER VC

5.1.1 Organe der VC sind

- a) die Mitgliederversammlung (General Assembly)
- b) der Vorstand (Executive Board)
- c) der Vorsitzende Tarifpolitik als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB (Chairman Industrial Relations)
- d) die Tarifkommissionen (Company Councils)
- e) der Beirat (Advisory Council)

5.1.2. Ausschüsse der VC sind

- a) der Wahlausschuss
- b) der Geschäftsführende Ausschuss des Beirats
- c) die Leitung der Jungen VC
- d) das Mediationsteam
- e) der Schlichtungsausschuss

5.2 Wahlen von Organen

Die zu wählenden Organe können durch Briefwahl oder durch elektronische Wahl gewählt werden. Die Art der Durchführung der Wahl wird durch den Wahlausschuss festgelegt. Die Bekanntmachung einer Wahl, die Zeit zur Kandidatur und Stimmabgabe, wie auch die näheren Bestimmungen zur Brief- und elektronischen Wahl sind in der Wahlordnung der VC festgelegt.

Die Wahl von Organen der VC ist grundsätzlich geheim. Hiervon abweichende Regelungen können in der Wahlordnung der VC getroffen werden.

5.3 Wahlausschuss

Für die Leitung einer Wahl der Organe der VC, die Auszählung der Stimmen sowie die Bekanntgabe des Stimmresultates wird bei der VC ein Wahlausschuss gebildet. Hierzu gehört auch die Durchführung von Ergänzungswahlen.

Dem Wahlausschuss können durch die Wahlordnung der VC weitere Aufgaben übertragen werden.

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen und setzt sich aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten VC-Mitgliedern sowie je einem vom Beirat und vom Vorstand entsandten VC-Mitglied zusammen.

Die weiteren Regelungen bleiben der Wahlordnung der VC vorbehalten, wobei dort mindestens Bestimmungen zu Folgendem getroffen werden:

- a) dem Wahlrecht für die drei zu wählenden Mitglieder,
- b) der Wählbarkeit für die drei zu wählenden Mitglieder,
- c) dem Wahlverfahren für die drei zu wählenden Mitglieder,
- d) der Amtszeit,
- e) der Nachbesetzung,
- f) der Beschlussfähigkeit und
- g) dem Vorsitz des Wahlausschusses.

5.4 **Beschlussfassung von Organen und Ausschüssen**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind und soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, werden bei der Beschlussfassung der Organe und Ausschüsse der VC nur die abgegebenen gültigen Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen werden weder den Ja- noch den Nein- Stimmen zugerechnet. Stimmen von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft ruht, bleiben unberücksichtigt.

5.5 **Haftung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen**

Die Haftung eines Mitglieds eines Organs oder Ausschusses gegenüber der VC ist auf vorsätzliches Verhalten beschränkt. Dies gilt insbesondere bei Verletzungen von Pflichten aus dem Rechtsverhältnis als Mitglied eines Organs oder Ausschusses und/oder für eine sonstige Haftung gegenüber der VC, egal aus welchem Rechtsgrund. Die Haftung eines Mitglieds eines Organs oder Ausschusses gegenüber den Mitgliedern der VC ist auf vorsätzliches Verhalten beschränkt, soweit diese ihm wie außenstehende Dritte gegenüberreten. Im Übrigen ist die Haftung eines Mitglieds eines Organs oder Ausschusses gegenüber den VC-Mitgliedern auf vorsätzliches Verhalten und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Dies gilt insbesondere bei Verletzungen von Pflichten aus dem Rechtsverhältnis als Mitglied eines Organs oder Ausschusses und/oder für eine sonstige Haftung gegenüber den VC-Mitgliedern, egal aus welchem Rechtsgrund.

Diese Haftungsfreistellungen gelten auch für einen von dem Vorsitzenden Tarifpolitik in seinem Verhinderungsfalle bestimmten Vertreter aus seinem Geschäftskreis (§11.7 der Satzung).

6 **ORDNUNGEN, RICHTLINIEN, POSITIONSPAPIERE**

6.1 **Ordnungen**

Ordnungen dienen als grundsätzliche organisatorische Regeln.

- a) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit Vereinsordnungen beschließen.
- b) Die Organe und Ausschüsse können für ihre eigenen Geschäftsbereiche Geschäftsordnungen aufstellen.
- c) Der Vorstand kann zur weiteren Organisation der VC Ordnungen beschließen, die nach Annahme durch den Beirat in Kraft treten.

6.2 **Richtlinien**

Richtlinien dienen als interne Anweisung der VC und werden vom Vorstand per Beschluss in Kraft gesetzt.

6.3 **Positionspapiere**

Positionspapiere dienen der Positionierung der VC zu technischen, tariflichen, politischen, gewerkschaftlichen oder anderweitig im Interesse der VC liegenden Themen.

Positionspapiere werden von den zuständigen Organen/Arbeitsgruppen/Fachabteilungen entwickelt, vom Vorstand beschlossen und dem Beirat zur Zustimmung vorgelegt. Mit Zustimmung des Beirats gilt das Positionspapier als in Kraft gesetzt. Stimmt der Beirat nicht zu, sollen Vorstand, Beirat und die zuständigen Organe, Arbeitsgruppen oder Fachabteilungen gemeinsam bis zur nächsten ordentlichen Beiratssitzung versuchen, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Kommt diese nicht zustande, entscheidet der Vorstand über die

Inkraftsetzung des Positionspapiers.

6.4 Ordnungen, Richtlinien und Positionspapiere sind nicht Bestandteil der Satzung.

7 VORSTAND

7.1 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der VC zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der VC zugewiesen sind.

Der Vorstand der VC muss sich mehrheitlich aus ordentlichen VC-Mitgliedern zusammensetzen. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zum Zeitpunkt der Wahl aus mindestens fünf weiteren Vorständen. Die Aufgaben des Vorstands werden stets auf mindestens folgende Ressorts verteilt, wobei ein Vorstandsmitglied mehrere Ressorts innehaben kann:

- a) Administration & Finanzen (Admin & Finance „A&F“),
- b) Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations),
- c) Internationale Beziehungen (International Affairs),
- d) Flight Safety,
- e) Personal (Human Resources),
- f) Mitgliederbetreuung (Member Affairs).

Die Verteilung der Ressorts auf die einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand beschlossen und schriftlich dokumentiert.

Es können auch weitere Vorstandsposten ohne Ressort besetzt werden (erweiterter Vorstand). Der Vizepräsident kann ein Vorstandsressort übernehmen.

Der Vorstand soll sich aus Mitarbeitern mehrerer Flugbetriebe zusammensetzen.

7.2 Recht zur Wahl des Vorstands

Jedes ordentliche VC-Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, hat das Recht zur Wahl des Vorstands.

7.3 Wählbarkeit der Vorstandsmitglieder

Für die Vorstandsämter können ordentliche, außerordentliche und übernationale VC-Mitglieder im Team kandidieren, vorausgesetzt jedes Mitglied des Teams hat zuvor seine Zustimmung zur Ausübung des Vorstandsamtes erteilt. Die Zustimmung wird dokumentiert.

Ein Ausscheiden eines Teammitglieds aus dem Team, welches seine Zustimmung zur Ausübung des Vorstandsamtes erteilt hat, vor der Wahl ist nicht möglich. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Rücktritts eines Teammitgliedes nach Wahl und Annahme der Wahl durch den Präsidentschaftskandidaten des Teams. Dies gilt entsprechend für den Fall des Todes eines Teammitglieds vor der Wahl. Dieses scheidet aus dem Team nach Wahl und Annahme der Wahl durch den Präsidentschaftskandidaten des Teams aus.

Außerordentliche und übernationale VC-Mitglieder bedürfen zur Kandidatur eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten, zu dokumentierenden Beschlusses des Beirats. Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht Mitglied einer VC-Tarifkommission sein.

7.4 Wahlverfahren des Vorstands

Die Vorstandswahl erfolgt als Teamwahl gem. gültiger Wahlordnung der VC nach einem in Ziffer 5.2 der Satzung definierten Wahlverfahren.

Ein Präsidentschaftskandidat hat zusammen mit einem Kandidaten für das Amt des Vizepräsidenten nach Bekanntmachung der Wahl die Zusammensetzung ihres Vorstandsteams und die Zustimmung aller Teammitglieder zur Ausübung des Vorstandsamtes dem Wahlausschuss fristgerecht schriftlich zuzuleiten. Der Kandidatur soll ein Programm für die Amtszeit beigefügt werden.

Das Ergebnis des ersten Wahlgangs wird auf der Mitgliederversammlung vom Wahlausschuss bekannt gegeben. Bei einer Stichwahl sind nur die anwesenden stimmberechtigten VC-Mitglieder wahlberechtigt. Dabei hat jedes anwesende VC-Mitglied ungeachtet etwaiger Stimmvollmachten nur eine einzige Stimme.

7.5 Amtszeit des Vorstands

Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Schließung der Mitgliederversammlung, auf der das Wahlergebnis verkündet wurde oder eine Stichwahl durchgeführt wurde. Sie endet im vierten auf die Wahl folgenden Jahr mit dem Beginn der Amtszeit des neuen Vorstands.

Der alte Vorstand hat die Amtsgeschäfte nach der Schließung der Mitgliederversammlung unverzüglich an den neuen Vorstand zu übergeben.

Ein Vorstand kann mehrfach wiedergewählt werden.

Sofern ein Vorstand insgesamt sein Amt niederlegt oder die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern gem. Ziffer 7.6 der Satzung unterschritten wird, bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands geschäftsführend im Amt. Er hat unverzüglich Neuwahlen beim Wahlausschuss zu beantragen.

Die Amtszeit eines während einer laufenden Amtsperiode gewählten Vorstands endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des alten Vorstands geendet hätte.

7.6 Nachbesetzung des Vorstands

Sofern der Präsident in der laufenden Amtsperiode sein Amt niederlegt, übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten. Der Vorstand wählt sodann aus seiner Mitte einen neuen Vizepräsidenten. Dies gilt auch im Falle einer Niederlegung des Amtes des Vizepräsidenten. Die Wahl zum Vizepräsidenten kann vom Beirat durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit aller amtierenden Beiratsmitglieder abgelehnt werden. Der Beirat beschließt hierüber spätestens auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Im Falle einer solchen Ablehnung der Wahl zum Vizepräsidenten durch den Beirat, sind Neuwahlen des gesamten Vorstands durchzuführen.

Sofern ein Vorstandsmitglied sein Amt für ein in dieser Satzung zwingend vorgeschriebenes Ressort niederlegt, ist dieses Vorstandsressort durch Vorstandsbeschluss von einem oder mehreren amtierenden Vorstandsmitgliedern zu übernehmen. Dabei kann ein Mitglied des Vorstands auch mehrere der zwingend vorgeschriebenen Ressorts übernehmen.

Darüber hinaus kann der Vorstand außerhalb des Wahlverfahrens weitere Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Beirats berufen. Die Zustimmung des Beirats gilt als erteilt, wenn der Beirat nicht binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Tag der

Bekanntgabe der Nachbesetzung widerspricht.

Diese weiteren Vorstandsmitglieder sind bis zur Zustimmung des Beirats bzw. vor Ablauf der Widerspruchsfrist von zwei Monaten ab dem Tag der Bekanntgabe nicht stimmberechtigt. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sollte der Beirat der Nachbesetzung widersprechen, dürfen nicht weniger als sechs Vorstandsmitglieder (inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten) im Vorstand verbleiben. Sollte diese Anzahl unterschritten werden, sind unverzüglich Neuwahlen des Vorstands vom Wahlausschuss einzuleiten und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Niederlegung des Amtes abzuschließen.

7.7 Neuwahl des Vorstands

Vorstandsneuwahlen während einer laufenden Amtsperiode des Vorstands sind unverzüglich durchzuführen, wenn

- a) dies mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten VC-Mitglieder unter gleichzeitiger Präsentation eines Kandidatenteams oder
- b) dies der Beirat aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit aller Beiratsmitglieder gefassten Beschlusses fordert oder
- c) der Vorstand insgesamt das Amt niederlegt oder die Amtszeit des gesamten Vorstands aus anderen Gründen vorzeitig endet oder
- d) die Voraussetzungen für eine Neuwahl gem. 7.6 der Satzung eingetreten sind.

Spätestens mit der Bekanntmachung der Neuwahl erfolgt in diesen Fällen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

7.8 Vertretung der VC

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die VC gerichtlich und außergerichtlich. Unter ihnen muss sich der Präsident oder der Vizepräsident befinden. Der Vorsitzende Tarifpolitik kann die VC in seinem Geschäftskreis jeweils zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten vertreten.

7.9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

7.9.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und im Falle der Verhinderung beider durch ein vom Präsidenten bestelltes Vorstandsmitglied einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

7.9.2 Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, im Falle von dessen vollständiger oder zeitweiliger Abwesenheit durch den Vizepräsidenten und im Falle der vollständigen oder zeitweiligen Abwesenheit beider durch ein vom Präsidenten bestelltes Vorstandsmitglied geleitet.

7.9.3 Der Vorstand soll wenigstens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, jedoch nicht weniger als vier seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten und bei Abwesenheit beider die des Sitzungsleiters. Der Vorsitzende Tarifpolitik soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen, soweit Tagesordnungspunkte betreffend seines Geschäftskreises besprochen werden.

7.9.4 In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, sofern mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an dieser Beschlussfassung teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 7.9.5** Bei Ablehnung des Antrags auf Urabstimmung oder Arbeitskampfmaßnahmen hat die jeweilige Tariffkommission das Recht auf Anhörung. Danach muss eine erneute Beschlussfassung erfolgen.
- 7.9.6** Die rechtsverbindliche Unterzeichnung von Tarifverträgen und anderer Verträge mit Tarifvertragscharakter durch den Vorstand darf nur nach Zustimmung der jeweilig zuständigen Tariffkommission/en erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, einer Unterzeichnung durch Vorstandsbeschluss zu widersprechen (Vetorecht). Das Vetorecht soll nur aus wichtigem Grund ausgeübt werden, insbesondere in Fällen eines Verstoßes gegen die übergeordneten Ziele des Gesamtverbandes; dieses Recht ist unverzüglich nach Zustimmungserklärung der Tariffkommission auszuüben. Die Unterzeichnung von Verhandlungsergebnissen mit Erklärungsfrist gemäß der Richtlinie zur Tarifarbeit in der VC kann an den zuständigen Tariffreferenten delegiert werden.
- 7.9.7** Über alle Sitzungen und alle sonst gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

8 BEIRAT

8.1 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat ist die ständige Vertretung der VC-Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Neben seinen satzungsmäßigen Aufgaben berät er den Vorstand und gibt ihm Empfehlungen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss. Der Beirat kann für auf ihn durch die Satzung oder Vereinsordnung übertragene Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

Der Beirat setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen VC-Mitgliedern zusammen.

8.2 Recht zur Wahl des Beirats

Der Beirat wird von den ordentlichen und außerordentlichen VC-Mitgliedern, deren Mitgliedschaft nicht ruht, gewählt. Jedes VC-Mitglied ist für die Kandidaten seiner Wahlgruppe (8.4) wahlberechtigt.

8.3 Wählbarkeit der Beiratsmitglieder

Für den Beirat können ordentliche und außerordentliche VC-Mitglieder, deren Mitgliedschaft nicht ruht, für ihre jeweilige Wahlgruppe kandidieren. Amtierende Vorstandsmitglieder können nicht für den Beirat kandidieren.

8.4 Wahlverfahren der Mitglieder des Beirats

Die Wahl des Beirats erfolgt als Personenwahl gem. gültiger Wahlordnung der VC in Wahlgruppen nach einem in Ziffer 5.2 der Satzung definierten Wahlverfahren.

Eine Wahlgruppe besteht grundsätzlich aus mindestens 15 Mitgliedern.

Die Einteilung der ordentlichen VC-Mitglieder in Wahlgruppen erfolgt nach dem Arbeitgeber des VC-Mitglieds.

Über die Einteilung der Wahlgruppen beschließt der Wahlausschuss. Unter Berücksichtigung des Minderheitenschutzes legt der Wahlausschuss für alle Wahlgruppen aus 8.4 die Verteilung der Beiratssitze nach Berufsgruppen (Kapitäne, Co-Piloten) fest. Maßstab für die Festlegung ist dabei der jeweilige Anteil der Berufsgruppe an der VC-Mitgliedschaft der Wahlgruppe am Tag vor der Bekanntmachung der Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung der VC.

- a) Die Zahl der Beiratsmitglieder pro Arbeitgeber richtet sich dabei nach folgendem Schlüssel:
- | | |
|------------------------------|---------------------|
| 15 – 200 VC-Mitglieder: | 1 Beiratsmitglied |
| 201 – 600 VC-Mitglieder: | 2 Beiratsmitglieder |
| 601 – 1000 VC-Mitglieder: | 3 Beiratsmitglieder |
| 1001 – 1500 VC-Mitglieder: | 4 Beiratsmitglieder |
| 1501 – 2000 VC-Mitglieder: | 5 Beiratsmitglieder |
| 2001 – 3000 VC-Mitglieder: | 6 Beiratsmitglieder |
| 3001 – 5000 VC-Mitglieder: | 7 Beiratsmitglieder |
| mehr als 5000 VC-Mitglieder: | 8 Beiratsmitglieder |
- b) Alle VC-Mitglieder aus dem Bereich eines Arbeitgebers, die nicht die Mindestzahl gem. 8.4 erlangen, werden zu einer Wahlgruppe („andere Airlines“) zusammengefasst, sofern dadurch die Mindestanzahl gem. 8.4 erreicht wird.
- c) Aus den Reihen der folgenden VC-Mitglieder werden weitere Wahlgruppen gebildet:
- Flugschüler
 - Stellensuchendes Cockpitpersonal
 - Rentner, die unter den Geltungsbereich eines Altersversorgungs-/Übergangsversorgungs-Tarifvertrages der Vereinigung Cockpit e.V. fallen
 - alle anderen Rentner

Für die Zahl der Beiratsmitglieder pro Wahlgruppe gilt 8.4 a) entsprechend.

8.5 Amtszeit des Beirats

Die Neuwahl des Beirats ist alle 3 Jahre bis spätestens zum 31. Oktober abzuschließen. Der Beirat hat sich nach seiner Wahl spätestens innerhalb von drei Monaten zu konstituieren. Erfolgt die Konstituierung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Wahl, hat der Wahlausschuss Neuwahlen einzuleiten. Die Amtszeit des Beirats endet mit der Konstituierung des im Rahmen der Neuwahlen gewählten Beirats.

8.6 Nachbesetzung/Ergänzungswahl von Mitgliedern des Beirats

8.6.1 Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Beirat endet durch

- Beendigung der Mitgliedschaft in der VC,
- Niederlegung des Amtes als Beiratsmitglied,
- Wahl oder Berufung in den Vorstand,
- Ausscheiden aus einer Wahlgruppe nach der Einteilung nach 8.4,
- dauerhaften Ausschluss von der Ausübung von Funktionen in der VC nach 4.4.2,
- Ausschluss aus der VC nach 4.4.2 oder
- Ruhen der VC-Mitgliedschaft nach 4.5.

Im Falle der Beendigung der Beiratsmitgliedschaft rückt der nächste Kandidat der Nachrückerliste gem. gültiger Wahlordnung der VC nach.

8.6.2 Während des Zeitraumes eines vorübergehenden Ausschlusses von der Ausübung einer Funktion in der VC nach 4.4.2 ruht die Zugehörigkeit eines VC-Mitgliedes zum Beirat. Im Falle des Ruhens der Beiratsmitgliedschaft findet ein Nachrücken nicht statt.

8.6.3 Ergänzungswahlen während der laufenden Amtszeit sind auszuschreiben, wenn

- in den ersten zwei Jahren der Amtszeit eine neue Wahlgruppe gem. 8.4 entstanden

- ist oder,
- b) im Falle von 8.6.1, letzter Satz, kein Wahlgruppenmitglied mehr nachrückt oder
- c) ein Beiratssitz einer Wahlgruppe im Rahmen der Wahl freigeblieben ist,

und mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieser Wahlgruppe oder mindestens 25 Mitglieder dieser Wahlgruppe eine Ausschreibung von Ergänzungswahlen beim Wahlausschuss schriftlich beantragen.

8.7 Teilnahmerecht von Mitgliedern des Beirats an Vorstandssitzungen

Der Beirat hat auf den Sitzungen des Vorstands das Recht auf Anwesenheit und Rederecht. Diese Rechte werden durch bis zu drei Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses des Beirats wahrgenommen. Auf Anfrage des Beirats können mit Zustimmung des Vorstands auch andere Mitglieder des Beirats in Vertretung teilnehmen.

8.8 Geschäftsführender Ausschuss des Beirats

Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und vier Stellvertreter. Sie bilden zusammen den geschäftsführenden Ausschuss des Beirats. Der geschäftsführende Ausschuss des Beirats tagt in der Regel einmal monatlich und führt die Geschäfte zwischen den ordentlichen Beiratssitzungen. Dazu gehören insbesondere der regelmäßige Kontakt zum Vorstand, sowie die Vorbereitung der ordentlichen Sitzungen.

Der geschäftsführende Ausschuss des Beirats kann durch Beschluss des Beirats ermächtigt werden, Beschlüsse aus dem Zuständigkeitsbereich des Beirats zu fassen, sofern in Eilfällen eine unverzügliche Beschlussfassung notwendig ist und der Beirat nicht einberufen werden kann. Über so gefasste Beschlüsse hat der geschäftsführende Ausschuss des Beirats alle Beiratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung des Beschlussinhalts und Darlegung des Einzelfalles zu informieren.

8.9 Beschlüsse des Beirats

8.9.1 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Beiratsmitglieder anwesend ist und diese die Mehrheit der VC-Mitglieder vertreten.

8.9.2 Jedes Beiratsmitglied kann aufgrund einer Vollmacht in Textform maximal ein abwesendes Beiratsmitglied für die kommende Beiratssitzung auch bei der Stimmabgabe vertreten. Eine solche Vertretung mit Vollmacht durch ein Beiratsmitglied ist in Bezug auf die Beschlussfähigkeit des Beirats (8.9.1) wie die Anwesenheit des vertretenen Beiratsmitglieds zu bewerten. Diese Vertretung umfasst nicht die Vertretung der VC-Mitglieder des abwesenden Beiratsmitglieds.

8.9.3 Die Anzahl der vertretenen VC-Mitglieder ergibt sich aus der Anzahl der VC-Mitglieder der jeweiligen Wahlgruppe am Tag vor der Bekanntmachung der Wahl bzw. Ergänzungswahl. Bei mehreren Beiratsmitgliedern einer Wahlgruppe werden alle VC-Mitglieder dieser Wahlgruppe auf das anwesende Beiratsmitglied oder die anwesenden Beiratsmitglieder dieser Wahlgruppe gleichverteilt.

8.9.4 Der Beirat stimmt

- a) mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Beiratsmitglieder oder
- b) unter Zugrundelegung der doppelten Mehrheit ab. Für eine doppelte Mehrheit ist sowohl die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Beiratsmitglieder als auch die absolute Mehrheit der an der Beschlussfassung durch Beiratsmitglieder vertretenen VC-Mitglieder erforderlich. Dabei vertritt jedes anwesende Beiratsmitglied anteilig die Mitglieder seiner Wahlgruppe gemäß

8.9.3.

Nach einer Abstimmung gem. a) muss die Abstimmung gem. b) durchgeführt werden, sobald ein Beiratsmitglied dies fordert. In diesem Fall zählt nur das Ergebnis der Abstimmung gem. b).

9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1 Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung/Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

9.1.1 Die VC-Mitglieder beschließen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung und auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung soll jeweils bis zum 31. Mai stattfinden. Mit der Mitgliederversammlung kann zugleich eine außerordentliche Mitgliederversammlung verbunden werden.

9.1.2 Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit der VC-Mitglieder vor Ort oder deren virtueller Anwesenheit durchgeführt werden. Die Form und der Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt. Um den VC-Mitgliedern die Teilnahme nicht unzumutbar zu erschweren, ist sicherzustellen, dass sich der Versammlungsort im Einzugsgebiet eines größeren deutschen Flughafens befindet. Die Mitgliederrechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

9.1.3 Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können mit vorheriger Zustimmung des Versammlungsleiters an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

9.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen sind in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen übertragen sind. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9.3 Einberufung

Mitgliederversammlungen werden durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich und/oder durch eine Veröffentlichung im Vereinsorgan (VC-Info) unter Angabe der bis dahin bekannten Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung einberufen. In der Einladung soll darauf hingewiesen werden, dass eine Ergänzung der Tagesordnung durch den Vorstand oder aufgrund von Anträgen der VC-Mitglieder oder des Beirats bis zu einem vom einladenden Vorstand festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann.

Die Versendung der Einladung per E-Mail/Post erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Adresse. Die Einladung ist mit der Absendung per E-Mail/Post als wirksam zugestellt zu werten, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen

- a) in den in der Satzung bestimmten Fällen,
- b) wenn das Interesse der VC es erfordert,
- c) wenn dies 10 Prozent der Mitglieder der VC beantragen,
- d) der Beirat dies mit 67 Prozent der Stimmen seiner Mitglieder beantragt oder spätestens mit Bekanntmachung einer Neuwahl des Vorstandes gem. 7.7 der Satzung.

Die Anträge nach c) und d) sind unter Angabe von Zweck und Gründen und unter Beifügung der begehrten Tagesordnung an den Vorstand zu richten.

Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von acht Wochen einzuladen. Die Einberufungs- und Mitteilungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt mindestens sechs Wochen. Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, sofern ein Einladungsschreiben verschickt wird; andernfalls mit dem auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Tag. Einladungsschreiben gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom VC-Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet werden.

9.4 Anträge zur Tagesordnung

9.4.1 Anträge der VC-Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich bis spätestens bis zu dem vom Vorstand in der Einladung angegebenen Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.4.2 Sofern in der Einladung zu Mitgliederversammlungen keine abweichende Frist vom einladenden Vorstand festgesetzt wurde, kann jedes VC-Mitglied und der Beirat bis spätestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Einem Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung ist stattzugeben. Der Vorstand kann binnen gleicher Frist die Tagesordnung ebenfalls ergänzen. Eine ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern mit Ablauf der Antragsfrist unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt auch für Satzungsänderungsanträge.

9.4.3 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

9.5 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung, die die Absetzung eines Antrages von der Tagesordnung verlangen, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

9.6 Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Zur Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist mit den üblichen Fristen einzureichen.

9.7 Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche VC-Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes VC-Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein VC-Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist vor Ausübung des Stimmrechtes vorzulegen.

9.8 Sitzungsniederschrift

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10 TARIFKOMMISSIONEN

10.1 Zuständigkeit und Zusammensetzung von Tarifkommissionen

10.1.1 Zuständigkeit

Für die Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen werden Tarifkommissionen gebildet. Die Tarifkommissionen beschließen über:

- a) die Kündigung von Tarifverträgen,
- b) die Tarifforderungen,
- c) die Zustimmung zu oder Ablehnung von Tarifverhandlungsergebnissen, Verhandlungsprotokollen und Absprachen,
- d) das Scheitern von Verhandlungen,
- e) die Beantragung von Urabstimmungen beim Vorstand und
- f) die Beantragung von Arbeitskampfmaßnahmen beim Vorstand.

10.1.2 Zusammensetzung

Eine Tarifkommission besteht aus mindestens 6 und höchstens 8 VC-Mitgliedern. Die Größe wird vom Vorstand und dem Vorsitzenden Tarifpolitik festgelegt und kann in begründeten Fällen (z.B. Ersttarifizierung) unterschritten werden. Die Gesamtzahl der Tarifkommissionssitze ist paritätisch auf die Berufsgruppen (Kapitäne, Copiloten) zu verteilen. Finden sich in einer Berufsgruppe weniger Kandidaten als dieser Berufsgruppe Sitze zugeteilt wurden, werden diese Sitze mit Kandidaten der anderen Berufsgruppe besetzt, bis die satzungsgemäße Mindestgröße der Tarifkommission erreicht ist.

Im Falle einer einheitlichen Tarifkommission gem. 10.10 der Satzung oder einer übergreifenden Tarifkommission gem. 10.11 der Satzung kann die Größe der Tarifkommission von den oben genannten Grenzen abweichen.

Hierüber sowie über die Verteilung der Tarifkommissionssitze entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Vorsitzenden Tarifpolitik unter Berücksichtigung der Belange eines jeden Flugbetriebes. Es gilt ein Minderheitenschutz sowohl für einzelne Flugbetriebe als auch für die einzelnen Berufsgruppen bezogen auf den jeweiligen Flugbetrieb.

Diese Grundsätze gelten bei Änderungen der Besetzung der Tarifkommission im Laufe ihrer Amtszeit fort.

10.2 Recht zur Wahl der Tarifkommission

Die Tarifkommissionen werden von den ordentlichen VC-Mitgliedern, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis im Geltungsbereich des Tarifvertrages oder eines angestrebten Tarifvertrages befinden und deren VC-Mitgliedschaft nicht ruht, gewählt.

10.3 Wählbarkeit der Tarifkommissionsmitglieder

Nach der Festlegung der Größe der Tarifkommission und Verteilung der Tarifkommissionssitze auf die jeweiligen Berufsgruppen können ordentliche VC-Mitglieder, die in Flugbetrieben beschäftigt sind, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages oder eines angestrebten Tarifvertrages fallen und deren Mitgliedschaft nicht ruht, für ihre jeweilige Berufsgruppe für jeweils einen Tarifkommissionssitz kandidieren.

10.4 Wahlverfahren der Tarifkommissionsmitglieder

Die Wahl der Tarifkommissionsmitglieder erfolgt als Personenwahl gem. gültiger Wahlordnung der VC nach einem in Ziffer 5.2 der Satzung definierten Wahlverfahren.

10.5 Amtszeit einer Tarifkommission

Die Neuwahl einer Tarifkommission soll spätestens drei Jahre nach ihrer Konstituierung abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Amtszeit ist in begründeten Fällen um maximal ein Jahr durch Beschluss des Vorstands und des Vorsitzenden Tarifpolitik möglich. Ziffer 10.7 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

10.6 Nachbesetzung/Ergänzungswahl von Tarifkommissionsmitgliedern

10.6.1 Ein Mitglied einer Tarifkommission scheidet aus dieser aus durch

- a) Niederlegung seines Amtes als Mitglied der Tarifkommission
- b) Beendigung der VC-Mitgliedschaft nach 4.4
- c) Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages nach 10.3
- d) Aufnahme einer Schulung zum Wechsel der Berufsgruppe
- e) Bei einheitlichen Tarifkommissionen bei Ausscheiden aus dem Geltungsbereich des Tarifvertrages nach 10.10 sowie bei Wechsel des Flugbetriebes innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrages nach 10.10.

10.6.2 Scheidet ein Mitglied der Tarifkommission dauerhaft aus, wird die Position nachbesetzt. Dabei gilt Folgendes für das Nachrücken:

- a) Eine Nachbesetzung erfolgt vorrangig durch solche Personen, die derselben Berufsgruppe wie das ausgeschiedene Mitglied der Tarifkommission bzw. bei einheitlichen Tarifkommissionen sowohl derselben Berufsgruppe als auch demselben Flugbetrieb angehören.
- b) Gibt es mehrere Personen auf der Nachrückerliste, die derselben Berufsgruppe oder im Falle von einheitlichen Tarifkommissionen sowohl demselben Flugbetrieb als auch derselben Berufsgruppe angehören, rückt von diesen Personen diejenige nach, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hatte.
- c) Sollte für einen freien Sitz der Tarifkommission kein Nachrücker derselben Berufsgruppe des betroffenen Flugbetriebs vorhanden sein, findet eine Ergänzungswahl statt. Für die Ergänzungswahl gelten die Regelungen zur Wahl einer Tarifkommission sinngemäß.
- d) Wird bei der Ergänzungswahl kein Kandidat der jeweiligen Berufsgruppe gewählt und liegt die Anzahl der Tarifkommissionsmitglieder unter der Mindestgröße gem. 10.1.2, rückt ein Mitglied der anderen Berufsgruppe des betroffenen Flugbetriebs nach, welches die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Im Falle einer einheitlichen Tarifkommission gem. 10.10 der Satzung werden in diesem Fall Nachrücker der betroffenen Berufsgruppe aus den anderen Flugbetrieben unter Beachtung der Verteilung der Tarifkommissionssitze auf die jeweiligen Flugbetriebe gem. 10.1.2 der Satzung berücksichtigt. Sind keine Nachrücker vorhanden, findet im jeweiligen Flugbetrieb eine Ergänzungswahl statt.

10.7 Neuwahlen einer Tarifkommission

Neuwahlen einer Tarifkommission während einer laufenden Amtszeit sind immer dann durchzuführen, wenn

- a) die Mehrheit der wahlberechtigten VC-Mitglieder für diese Tarifkommission dies gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich beantragt,
- b) mindestens 2/3 der Mitglieder einer Tarifkommission ihr Amt niederlegen oder deren

Amtszeit aus anderen Gründen vorzeitig endet.

- c) Bei einer einheitlichen Tariffkommission gem. Ziffer 10.10 der Satzung gelten 10.7 a) und b) nur für die VC-Mitglieder eines beteiligten Flugbetriebes mit Wirkung für die Tariffkommissionsmitglieder aus diesem Flugbetrieb.

Eine Interimsbesetzung i.S.v. Ziffer 10.12 findet bei einer Neuwahl einer Tariffkommission nach 10.7 a) - c) nicht statt. Neuwahlen sind unverzüglich vom Wahlausschuss einzuleiten.

10.8 Tariffreferenten

Jeder Tariffkommission wird vom Vorsitzenden Tariffpolitik ein Tariffreferent zugeordnet, der an allen Sitzungen und Verhandlungen teilnehmen soll. Innerhalb der Tariffkommission ist es die besondere Aufgabe des Tariffreferenten, auf die übergeordneten Ziele des Gesamtverbandes, sowie auf rechtliche und politische Hintergründe hinzuweisen und diese in die Diskussionen und Beschlüsse einfließen zu lassen. Ein Beschluss einer Tariffkommission gegen die ausdrückliche Empfehlung des Tariffreferenten ist im Protokoll zu dokumentieren. Dies löst eine unmittelbare Kommunikation an den Vorsitzenden Tariffpolitik und den Vorstand aus.

10.9 Wahl des Sprechers und seines/r Stellvertreter/s

Die Mitglieder einer Tariffkommission wählen in getrennten Wahlgängen einen Sprecher und dessen Stellvertreter im Rahmen einer Personenwahl gem. gültiger Wahlordnung der VC. Wählbar sind die Tariffkommissionsmitglieder und der zugeordnete Tariffreferent. Der Sprecher leitet die Tariffkommission und deren Sitzungen, bei dessen vollständiger oder zeitweiliger Abwesenheit ein vom Sprecher hiermit beauftragter Stellvertreter.

- 10.10** Bei Flugbetrieben, die i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sind, oder im Fall des Abschlusses von Tarifverträgen mit einem sich auf mehrere Flugbetriebe erstreckenden Geltungsbereich, wird eine einheitliche Tariffkommission gewählt. Wenn zweifelhaft ist, ob eine Verbundenheit i.S.v. §§ 15 ff. AktG vorliegt, dürfen der Vorstand und der Vorsitzende Tariffpolitik über die Wahl einer einheitlichen Tariffkommission entscheiden. Bestehen in den Flugbetrieben, die verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 AktG sind, bereits Tariffkommissionen, entsenden diese jeweils eine nach 10.1.2 der Satzung festgelegte Anzahl ihrer Tariffkommissionsmitglieder in die einheitliche Tariffkommission. Dabei sind die Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe zu entsenden, die bei ihrer Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, sofern die Tariffkommission nicht mehrheitlich andere Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe bestimmt.

Die Zuständigkeit der Tariffkommissionen dieser Flugbetriebe nach 10.1.1 der Satzung geht mit der Entsendung ihrer Mitglieder auf die einheitliche Tariffkommission über. Die Tariffkommissionen dieser Flugbetriebe werden mit unwiderruflichem Abschluss eines Tarifvertrages mit Geltungsbereich, der sich auf den betroffenen Flugbetrieb und mindestens einen weiteren Flugbetrieb im Zuständigkeitsbereich der einheitlichen Tariffkommission erstreckt, aufgelöst. Bis zur Auflösung kann sie über die Inhalte der ihren Flugbetrieb betreffenden Tarifforderungen, die von ihnen in die einheitliche Tariffkommission entsendeten Mitgliedern verfolgt werden sollen, beschließen. Nach Auflösung der Tariffkommission eines dieser Flugbetriebe verbleiben die entsandten Mitglieder dieser Tariffkommission in der einheitlichen Tariffkommission, bis diese neugewählt wird. Wird der Geltungsbereich eines für mehrere Flugbetriebe geltenden Tarifvertrages oder werden i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Flugbetriebe um einen weiteren Flugbetrieb erweitert, wird die einheitliche Tariffkommission nach den Maßgaben von 10.1.2 erweitert.

- 10.11** Werden Tarifverträge mit einem persönlichen Geltungsbereich angestrebt oder abgeschlossen, für den gem. Ziffer 10.3 dieser Satzung mehrere Tariffkommissionen zuständig sind, so sollen die Aufgaben gem. Ziffer 10.1.1, bezogen auf diese Tarifverträge, durch eine übergreifende Tariffkommission wahrgenommen werden. Über deren Einsetzung, Größe und

Zusammensetzung entscheiden Vorstand und Vorsitzender Tarifpolitik nach Maßgabe von Ziffer 10.1.2 dieser Satzung.

- 10.12** Falls in einem Flugbetrieb noch keine Tarifkommission existiert, kann vorübergehend eine Tarifkommission per Beschluss durch den Vorstand und den Vorsitzenden Tarifpolitik bestimmt werden. In diesem Fall kann von den Regelungen unter Ziffer 10.1.2 bis 10.5 der Satzung abgewichen werden. Eine ordentliche Wahl ist baldmöglichst durchzuführen. Die ordentliche Wahl der Tarifkommission kann mit Zustimmung des Beirats für maximal ein Jahr zurückgestellt werden. Eine weitere Zurückstellung ist durch ein Votum mit einfacher Mehrheit unter den VC-Mitgliedern, die unter den Geltungsbereich der zu verhandelnden Tarifverträge fallen, einmal jährlich zu bestätigen.

10.13 Beschlüsse einer Tarifkommission

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Tarifkommission anwesend ist.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

In Eilfällen können Tarifkommissionsbeschlüsse auch außerhalb von Tarifkommissionssitzungen gefasst werden, sofern mindestens 2/3 aller Tarifkommissionsmitglieder an dieser Beschlussfassung teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der jeweiligen Tarifkommission (s. 6.1 b) der Satzung).

Bei allen Beschlüssen sind die übergeordneten Ziele des Gesamtverbandes zu berücksichtigen.

11 VORSITZENDER TARIFPOLITIK

11.1 Zuständigkeit des Vorsitzenden Tarifpolitik

Der Vorsitzende Tarifpolitik ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand insbesondere zuständig für:

- a) die gewerkschaftliche Betätigung der VC,
- b) die Einhaltung der Aufgabenzuordnung im Tarifbereich der VC gemäß der Richtlinie zur Tarifarbeit in der VC,
- c) das Führen von Spitzengesprächen mit Arbeitgebern und Verbänden nach Beauftragung durch die jeweilige Tarifkommission unter Beteiligung des Sprechers, bzw. eines von der Tarifkommission benannten Vertreters,
- d) die Darstellung der VC-Tarifpositionen in der Öffentlichkeit.

Der Vorsitzende Tarifpolitik hat zudem ein Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen in allen Angelegenheiten, die in seinen Geschäftskreis nach 11.1 fallen. Dies sind insbesondere Beschlüsse zu:

- i) Arbeitskampfmaßnahmen und Urabstimmungen
- ii) Größe und Zusammensetzung von Tarifkommissionen und übergeordneten Tarifkommissionen
- iii) Erstmalige Bestimmung einer Tarifkommission
- iv) Vetorecht nach 7.9.6
- v) Ordnungen, Richtlinien und Positionspapiere im Bereich Tarif- und Gewerkschaftspolitik

- vi) Personellen Maßnahmen im Tarifbereich.

11.2 Recht zur Wahl des Vorsitzenden Tarifpolitik

Der Vorsitzende Tarifpolitik wird von den amtierenden Mitgliedern des Beirats gewählt.

11.3 Wählbarkeit des Vorsitzenden Tarifpolitik

Für das Amt des Vorsitzenden Tarifpolitik können nur hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter der VC kandidieren oder Personen, die vor der Wahl gegenüber dem Vorstand der VC rechtsverbindlich erklärt haben, nach einem positiven Wahlausgang in ein Anstellungsverhältnis gemäß den vom Vorstand zuvor mitgeteilten Anstellungsbedingungen einzutreten.

11.4 Wahlverfahren des Vorsitzenden Tarifpolitik

Der Vorsitzende Tarifpolitik wird im Rahmen einer Personenwahl gem. gültiger Wahlordnung der VC gewählt.

11.5 Der Vorsitzende Tarifpolitik wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

11.6 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Vorsitzenden Tarifpolitik

Das Amt als Vorsitzender Tarifpolitik kann vorzeitig enden durch:

- a) Niederlegung des Amtes als Vorsitzender Tarifpolitik,
- b) Abwahl oder
- c) Beendigung des Anstellungsverhältnisses.

Dabei erfolgt die Abwahl des Vorsitzenden Tarifpolitik:

- i) durch Beschluss des Beirats mit Dreiviertelmehrheit aller amtierenden Beiratsmitglieder oder
- ii) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

In jedem Fall der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit wird die Position des Vorsitzenden Tarifpolitik bis zur Neuwahl durch eine vom Vorstand vorübergehend benannte Person ausgeübt.

Die Neuwahl des Vorsitzenden Tarifpolitik ist vom Wahlausschuss unverzüglich durchzuführen.

11.7 Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden Tarifpolitik

Der Vorsitzende Tarifpolitik ist ein besonderer Vertreter im Sinne vom § 30 BGB. Geschäftskreis des Vorsitzenden Tarifpolitik ist die gewerkschaftliche und tarifpolitische Betätigung der VC.

Der Vorsitzende Tarifpolitik ist im Falle seiner Verhinderung berechtigt, einen Vertreter aus seinem Geschäftskreis zu bestimmen, der die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden Tarifpolitik ausübt.

12 JUNGE VC

12.1 Zweck der Jungen VC

12.1.1 Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die jungen VC-Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres unter der Jungen VC zusammengefasst.

12.1.2 Die Jugend- und Nachwuchsarbeit regelt eine Richtlinie der VC gem. 6.2 der Satzung.

12.1.3 Die Junge VC soll sich für die berufs- und verbandspolitischen Interessen der jungen VC-Mitglieder einsetzen und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben innerhalb der VC:

- a) Mitgliederwerbung, z.B. an Flugschulen und auf Messen,
- b) Betreuung und Entwicklung jugendspezifischer Themen innerhalb der VC und der dazugehörige Austausch mit den Organen und Ausschüssen der VC,
- c) Förderung der verbandspolitischen Willensbildung der jungen VC-Mitglieder,
- d) Unterstützung der Fortbildung von aktiven Mitgliedern der Jungen VC.

12.2 Leitung der Jungen VC

12.2.1 Zuständigkeit und Zusammensetzung der Leitung der Jungen VC

Für die Koordination der Jugend- und Nachwuchsarbeit wird eine Leitung gebildet. Die Leitung der Jungen VC besteht aus mindestens fünf, maximal zehn VC-Mitgliedern. Darunter müssen mindestens fünf VC-Mitglieder sein, die sich im Moment des Endes der Frist für die Stimmabgabe der Wahl in Ausbildung zu einer Tätigkeit gem. 4.1.1 dieser Satzung oder einer auf diese Ausbildung folgenden Stellensuche befinden.

Die weiteren Regelungen bleiben der Wahlordnung der VC vorbehalten, wobei dort mindestens Bestimmungen zu Folgendem getroffen werden:

- a) dem Wahlrecht,
- b) der Wählbarkeit,
- c) dem Wahlverfahren,
- d) der Amtszeit,
- e) der Nachbesetzung und
- f) dem Vorsitz.

12.2.2 Zur Vertretung der Interessen der jungen VC-Mitglieder hat die Junge VC in den Sitzungen des Vorstands und in den Sitzungen des Beirats das Recht auf Anwesenheit und Anhörung. Dieses Recht wird durch ein Mitglied der Leitung der Jungen VC wahrgenommen.

13 FINANZWIRTSCHAFT

Die VC ist zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

13.1 Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Bis spätestens 30. November des Vorjahres ist der Haushaltsplan dem Beirat vorzulegen, dessen Billigung er bedarf. Mit dem Zeitpunkt der Billigung tritt der Haushaltsplan für das jeweilige kommende Geschäftsjahr in Kraft. Der Beirat ist in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung des Haushalts der VC zu informieren.

Eine Abänderung eines in Kraft getretenen Haushaltsplans ist mit Billigung der Abänderungsvorschläge durch den Beirat zulässig.

Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge, die Bildung und Verwendung von finanziellen Rücklagen, sowie die weiteren Grundsätze der Haushaltsführung und die Rechte des Beirats sind in der Vereinsordnung Finanzwirtschaft der VC geregelt.

13.2 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht über das vergangene Geschäftsjahr vor.

13.3 Rechnungsprüfer

13.3.1 Zuständigkeit des Rechnungsprüfers

Der Rechnungsprüfer hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr und die Buchhaltungsaufzeichnungen auf sachliche Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ob seine Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

Der für das Folgejahr gewählte Rechnungsprüfer assistiert dem Rechnungsprüfer des laufenden Geschäftsjahres bei dessen Prüfung und ist sein Stellvertreter.

13.3.2 Recht zur Wahl des Rechnungsprüfers

Der Rechnungsprüfer wird von den ordentlichen VC-Mitgliedern, deren Mitgliedschaft nicht ruht, auf der Mitgliederversammlung gewählt.

13.3.3 Wählbarkeit des Rechnungsprüfers

Für das Amt des Rechnungsprüfers können alle VC-Mitglieder kandidieren, die nicht dem Beirat oder dem Vorstand angehören, deren Mitgliedschaft nicht ruht, und die auf der Mitgliederversammlung anwesend sind oder dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich erklärt haben, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

13.3.4 Wahl des Rechnungsprüfers

Die Mitgliederversammlung wählt für das folgende Geschäftsjahr einen Rechnungsprüfer im Rahmen einer Personenwahl gem. gültiger Wahlordnung der VC.

Bei Ausfall des stellvertretenden Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein weiterer Rechnungsprüfer ausschließlich für das Geschäftsjahr dieser Mitgliederversammlung gewählt.

14 SATZUNGSÄNDERUNG

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die VC-Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

15 AUFLÖSUNG DER VC

- 15.1** Die Auflösung der VC kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen aller VC-Mitglieder beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss sowie der Beschluss zur Bestellung der Liquidatoren kann nur durch Abstimmung im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorstand bestimmt in der schriftlichen Aufforderung zur Abgabe des schriftlichen Votums einen Termin, bis zu dem beim Verein eingehende Stimmen berücksichtigt werden. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB genügt zur Beschlussfassung in diesem Fall eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen aller VC-Mitglieder. Zu spät eingehende oder nicht abgegebene Stimmen werden als Stimmenthaltungen gewertet. Der Vorstand bestimmt das Verfahren der Stimmenauszählung. Zur Bekanntgabe des Ergebnisses genügt die Veröffentlichung im Vereinsorgan (VC-Info) oder einer überregionalen Tageszeitung.
- 15.2** Falls nichts Abweichendes beschlossen wird, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 15.3** Der gesamte Besitz der VC ist zu Geld zu machen. Die Verbindlichkeiten sind zu tilgen. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird unter den VC-Mitgliedern verteilt, es sei denn, dass beim Beschluss über die Auflösung der VC eine andere Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens getroffen worden ist.
- 15.4** Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die VC aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.

16 KONFLIKTMANAGEMENT INNERHALB DER VC

Zur frühzeitigen Erkennung von Konflikten und zum konstruktiven Umgang mit solchen noch im Vorfeld von Eskalation unterhält die VC ein Konfliktmanagementsystem, das in die Prozesse der Organisation so integriert ist, dass es präventiven wie kurativen Charakter hat. Zur Beilegung intern aufgetretener Konflikte zwischen VC-Mitgliedern, Organen, Ausschüssen und Gremien der VC soll das Mediationsteam angerufen werden. Dies gilt insbesondere vor der Einleitung gerichtlicher Schritte.

16.1 Mediationsteam

Das Mediationsteam besteht aus freiwilligen und geeigneten VC-Mitgliedern. Die Auswahl, Qualifizierung und Ernennung der Mitglieder des Mediationsteams regelt eine Geschäftsordnung. Das Mediationsteam erstellt für seine Arbeit das Konflikthandbuch. Sollten mediative Methoden scheitern oder sich als nicht erfolgversprechend erweisen, kann das Verfahren an den Schlichtungsausschuss verwiesen werden.

16.2 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Personen. Sein Vorsitzender wird vom Beirat benannt. Der Vorsitzende darf nicht dem Mediationsteam angehören. Die weiteren Mitglieder (in gleicher Anzahl, jedoch maximal drei pro Partei) werden von den betroffenen Parteien benannt. Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine eigene Verfahrensordnung. Ablauf und Ergebnis des Verfahrens sind zu protokollieren. Ein Exemplar des Protokolls ist in der VC-Geschäftsstelle zu verwahren.

VEREINIGUNG COCKPIT e.V.
Unterschweinstiege 10
60549 Frankfurt
Tel.: +49 (0)69 / 69 59 76 - 0
Fax: +49 (0)69 / 69 59 76 - 150
www.vcockpit.de